

# Antrag auf Ausstellung einer Schulwegkarte (Chill-Ticket) für den Besuch des Gymnasiums Porta Westfalica

für das Schuljahr 20...../20..... ab Monat .....

Der Antrag ist nur über die Schule einzureichen!

.....  
Stempel der Schule:

.....  
Eingangsdatum, Namenszeichen

## 1. Angaben zum/zur Schüler/in

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Ortsteil: .....

Klasse/Jahrgangsstufe: .....

## 2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Name: .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Für Rückfragen: Tel.: .....

E-Mail: .....

## 3. Fahrweg zur Schule

nächstgelegene Einstiegshaltestelle: .....

Ausstiegshaltestelle: .....

## 4. Grund der Antragsstellung

4.1  Aufnahme in den Jahrgang 5, bisherige Grundschule .....

4.2  Aufnahme in die Sekundarstufe II, bisherige Schule .....



## ERKLÄRUNG ZUM ANTRAG

Bewilligungszeitraum Fahrkostenerstattung ist das jeweilige Schuljahr. Auf eine erneute Antragstellung wird nur dann verzichtet, wenn sich an den Antragsgrundlagen (z.B. Schulwechsel, Wohnungswechsel, Wechsel in Sek.-Stufe I oder II, etc.) nichts ändert.

Eventuelle Wohnungswechsel oder Schulwechsel innerhalb Porta Westfalicas sind sofort dem Sekretariat der Schule bekannt zu geben. Dadurch ungültig werdende Karten sind umgehend im Sekretariat abzugeben, andernfalls werden die Kosten den Erziehungsberechtigten/ dem Antragsteller in Rechnung gestellt!

Gemäß § 97 Absatz 4 Schulgesetz in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) werden Fahrtkosten übernommen, wenn der Schulweg nach § 5 Abs. 2 SchfkVO in der einfachen Entfernung für den Schüler der Grundschule mehr als **2,0 km**, der Klassen 5 bis 10 mehr als **3,5 km** und der Klassen Gymnasialen Oberstufe mehr als **5 km** beträgt.

Der Schulweg, der für den Antrag berücksichtigt wird, ist gemäß § 7 Abs. 1 SchfkVO der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der ständige (nicht nur vorübergehende), gewöhnliche Aufenthalt des Schülers/der Schülerin an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Unabhängig von der Länge des Schulweges werden Fahrtkosten erstattet, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss (§ 6 Abs. 1 SchfkVO). Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und ggf. eine amtsärztliche Untersuchung notwendig.

Gemäß § 6 Abs. 2 SchfkVO entstehen, unabhängig von der Länge des Schulweges, erstattungsfähige Fahrtkosten auch dann notwendigerweise, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler/innen ungeeignet ist. Die Beurteilung über die besondere Gefährlichkeit erfolgt durch die zuständigen Behörden.

Bei Verlust einzelner Schulwegtickets setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat der Schule oder dem Schulträger in Verbindung.

Kontakt Schule: Städtisches Gymnasium Porta Westfalica  
Hoppenstraße 48  
32457 Porta Westfalica  
Tel.: 0571 7354  
Fax: 0571 70794  
E-Mail: [post@gym-pw.de](mailto:post@gym-pw.de)

Kontakt Schulträger: Stadt Porta Westfalica  
Bildung, Sport und Kultur  
Marina Neufeld  
Rathaus I, Zimmer 2.31  
Kempstraße 1  
32457 Porta Westfalica  
Tel.: 0571 / 791 - 174  
Fax: 0571 / 791 - 454  
E-Mail: [marina.neufeld@portawestfalica.de](mailto:marina.neufeld@portawestfalica.de)  
Internet: [www.portawestfalica.de](http://www.portawestfalica.de)

Fahrplanauskünfte: Service-Center ZOB Minden  
Tel.: 0571 26850  
  
Schülerhotline BVO (zum Schuljahresbeginn):  
01806 607082  
  
Internet: [www.owlverkehr.de](http://www.owlverkehr.de)